

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

4. Urtheil vom 28. Februar 1891 in Sachen Perini.

A. Am 18. Mai 1889 gebar die ledige Maria Magdalena Mittelholzer auf'm Riet in Appenzell ein außereheliches Kind Josef Anton. Als Vater bezeichnete sie den Rekurrenten Severo Perini von Como, in Appenzell. Dieser gab den Beischlaf zu, bestritt aber die Vaterschaft, weil die Mittelholzer noch mit einem Andern fleischlichen Umgang gepflogen habe. Gemäß der appenzellischen Praxis wurde die Sache als Strassfall von der kantonalen Verhörkommission an das Bezirksgericht Appenzell geleitet. Dieses entschied am 17. November 1890: 1. Es sei Severo Perini gerichtlich als Vater des von der Magdalena Mittelholzer unterm 18. Mai 1889 geborenen Kindes erklärt. 2. Beide Beklagte seien wegen Unzucht in eine Buße von 21. Fr. in die Spitalkasse verfällt. 3. An die erlaufenen Verhörkosten von 103 Fr. hat Perini 68 Fr. 60 Cts. und Mittelholzer 34 Fr. 30 Cts. zu bezahlen. 4. Perini ist verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes wöchentlich 3 Fr. bis zum erfüllten 12. Altersjahre des Kindes zu bezahlen und an die Mittelholzer eine Kindbettentschädigung von 50 Fr. zu leisten. Gegen dieses Urtheil erklärte Perini rechtzeitig die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. Dieses beschloß indeß am 15. Dezember 1890, auf die Sache nicht einzutreten, mit der Begründung: Laut einer dem Gerichte lezthin zugegangenen Zuschrift der Ständekommission vom 22. November 1890 betreffend Interpretation des Art. 41 R.-V. sei das Kantonsgericht nicht befugt, in Vaterschaftsklagen zu entscheiden, sondern es weise die Ständekommission diese Kompetenz ausschließlich den Bezirksgerichten zu. Stehe an Hand der administrativen Weisung sonach

die Kognition bezüglich der Vaterschaft dem Kantonsgerichte nicht zu, so finde dasselbe auch keinen Anlaß, auf die Nebenfolgen (Alimentation, Kindbettentschädigung) einzutreten, zumal solche der bisherigen Praxis entsprechend festgesetzt seien.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff S. Perini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet: Als italienischer Staatsbürger sei er in civilrechtlichen Beziehungen gleich einem Schweizer- respektive Kantonsbürger zu behandeln. Durch seine auf die regierungsräthliche Schlußnahme vom 22. November 1890 gestützte Weigerung, die Civilklage auf Vaterschaft als Appellationsinstanz zu behandeln, entziehe das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. den Rekurrenten dem verfassungsmässigen Richter und verlege damit die Art. 6, 38 und 41 R.-V. sowie Art. 58 und 60 B.-V. Die Auffassung der appenzellischen Behörden, daß eine Paternitätsklage zu den Strassfällen gehöre, sei eine irrthümliche, wofür auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Keller gegen Graf vom 3. Dezember 1881 (Amtliche Sammlung VIII, S. 687) verwiesen werde.

C. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. bemerkt in seiner Vernehmlassung einfach, das Richterkollegium sei über die Kompetenzfrage getheilter Ansicht und gewärtige daher gerne die Ansichten und Verfügungen des Bundesgerichtes.

Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters erklärte der Aktuar der Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh., daß gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung der Vaterschaft nicht bestehen. Die Vaterschaft werde gemäß uralter Gerichtspraxis mit 21 Fr. Buße belegt, wenn zwei ledige Personen Unzucht begangen haben; im Ehebruchsfalle betrage die Strafe für den ledigen Theil 105 Fr. und für den Verheiratheten 210 Fr., eventuell 35 bis 70 Tage Gefängniß.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Rekurrent sich über eine Verletzung des Art. 60 B.-V. respektive einer staatsvertraglichen Gleichbehandlungsklausel beschwert, so ist diese Beschwerde schon deshalb unbegründet, weil in keiner Weise ersichtlich ist, daß der Rekurrent anders behandelt worden wäre, als ein Kantons- oder Schweizerbürger in gleichem Falle.

2. Dagegen sind allerdings, sofern es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, die Art. 6, 38, 41 R.-V. und Art. 58 B.-V. verletzt. Denn nach Art. 38 und 41 R.-V. hat das Kantonsgericht auf nach Vorschrift angehobene Appellation hin über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden; es ist also in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der verfassungsmäßige zweitinstanzliche Richter.

3. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nun liegt insoweit nicht vor, als die Bestrafung des Rekurrenten wegen Schwängerung oder Unzucht in Frage steht; in dieser Richtung handelt es sich um eine verfassungsmäßig (vergl. Art. 38, 41 R.-V.) in die ausschließliche Kompetenz des Bezirksgerichtes fallende Streitsache. Dagegen ist allerdings der, im gleichen Verfahren und von Amtswegen verfolgte Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft und die dem Schwängerer auffallenden vermögensrechtlichen Leistungen privatrechtlicher Natur, der Streit darüber also eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Alimentation und Kindbettenschädigung springt in die Augen; ebenso ist aber der Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft privatrechtlicher Natur, denn er geht auf Feststellung eines familienrechtlichen Verhältnisses, dies um so mehr, als das Recht des Kantons Appenzell J.-Rh. dem Paternitätsprinzipie huldigt, die Vaterschaftsklage also prinzipiell Statusklage ist. Daran würde es nichts ändern, wenn auch, was dahingestellt bleiben mag, nach innerrhodischem Rechte die außereheliche Schwängerung (nicht der außereheliche Beischlaf an sich) als strafbare Handlung sollte betrachtet werden, mithin die Thatsache der Schwängerung respektive Vaterschaft gleichzeitig als Thatbestandsmerkmal des Deliktes vom Strafrichter, müßte festgestellt werden und die vermögensrechtlichen Folgen der Schwängerung als Civilfolgen einer strafbaren Handlung erschienen. Denn dadurch, daß dem gleichen Thatbestande wie ein Privatrecht gleichzeitig ein Strafanspruch entspringt, wird die rechtliche Natur des erstern nicht berührt, also nichts daran geändert, daß ein Streit über dasselbe seiner innern Natur nach als bürgerliche Rechtsstreitigkeit erscheint; die innerrhodische Verfassung aber läßt die Appellation an das Kantonsgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

zu, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für sich allein oder im Abhängigungsverfahren in Verbindung mit einer Strafsache verhandelt werden. Der Rekurs erscheint demnach insoweit als begründet, als er sich gegen die Weigerung des Kantonsgerichtes richtet, auf die Appellation des Rekurrenten in Betreff der Feststellung der Vaterschaft und der vermögensrechtlichen Folgen derselben einzutreten. Ob etwa die Feststellung des Strafrichters (Bezirksgerichtes) in Betreff der Thatsache der Vaterschaft für den Zivilrichter (das Kantonsgericht) präjudiziell sei, ist für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Appellation gleichgültig; darüber ist vielmehr vom Kantonsgerichte bei sachlicher Behandlung der Appellation zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 2 für begründet erklärt.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

5. Urtheil vom 13. März 1891 in Sachen Heuer.

A. Eduard Heuer, Fabrikant in Biel, hatte mit der Gemeinde Sursee am 2. März 1885 einen Vertrag abgeschlossen, wodurch er sich verpflichtete, in Sursee ein industrielles Etablissement (Edelsteinmanufaktur) einzurichten und zu betreiben, wogegen die Gemeinde Sursee versprach, ihm während 10 Jahren eine jährliche Subvention von 1000 Fr. auszurichten. Art. 4 dieses Vertrages bestimmt: „Für alle auf den hierseitigen Geschäftsbetrieb sich beziehenden Verbindlichkeiten verzeigt Herr Heuer Domicil und Gerichtsstand in Sursee.“ Ed. Heuer behielt seine Hauptniederlassung und seinen persönlichen Wohnsitz in Biel, dagegen errichtete er in Sursee eine Zweigniederlassung, welche er am 23. September 1885 im Handelsregister des Kantons Luzern eintragen ließ. Als Leiter dieser Zweigniederlassung funktionirte seit 1887 als Angestellter des Eduard Heuer Jean Heuer. Am